

Betr.: Verordnung des Landkreises Aichach zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Schillberg, Obermauerbach und Thalhausen.

Auf Grund der §§ 5 und 19 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 26. 6. 1935 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345), und des § 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31. 10. 1935 (BayBS ErgB S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10. 9. 1959 (GVBl. S. 233) in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 1. 1967 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz zur Vereinfachung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 27. 10. 1970 (GVBl. S. 469) erläßt der Landkreis Aichach folgende mit Entschluß der Regierung von Oberbayern vom 4. 1. 1971 Nr. II/4 — 8459 Aich 4 genehmigte Verordnung:

§ 1

Das Schutzgebiet

(1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinden Schillberg, Obermauerbach und Thalhausen werden dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte eingetragen; die Karte liegt beim Landratsamt Aichach zur jederzeitigen Einsichtnahme offen.

(2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:

Linkes unerschlossenes Seitental der Weilach, das nahe der Ortschaft Obermauerbach gelegen ist. Es ist bis auf eine Waldwiese vollständig mit Wald bewachsen. Das Gebiet stellt eine sich von West nach Ost erstreckende Talsenke dar, die von einem Bach durchflossen wird.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes verlaufen:

Das Schutzgebiet beginnt in der Gemarkung Thalhausen an der Südostecke der Fl. Nr. 731. Die Grenze des Schutzgebietes folgt der Südgrenze dieser Flurnummer nach Westen, entlang der Südost- und Südwestgrenze der Fl. Nr. 262 und der Südwestgrenze der Fl. Nr. 263 bis zur Fl. Nr.

269. Deren Südostgrenze folgend erstreckt sich das Gebiet bis zur Fl. Nr. 267 weiter an der Südgrenze dieser und der Fl. Nr. 268 bis zur Gemarkungsgrenze Obermauerbach. Es folgt dieser Grenze bis zur Südwestgrenze der Fl. Nr. 537/2. In der Gemarkung Obermauerbach bildet die Abgrenzung die Süd-, Ost- und Westgrenze der Fl. Nr. 537. Sie führt anschließend der Süd-, West- und Nordgrenze der Fl. Nr. 536 bis zur Westgrenze der Fl. Nr. 538 entlang. Die Grenze des Gebietes wendet sich mit der Westgrenze der Fl. Nr. 538 entlang nach Norden bis zur Gemarkungsgrenze Aufhausen. Sie führt dieser entlang, bis diese auf die Nordwestgrenze der Fl. Nr. 689/6 trifft. Sie folgt der Nord- und Ostgrenze der Fl. Nr. 689/6 sowie der Nordgrenze der Fl. Nr. 689/5 entlang bis zur Westgrenze der Fl. Nr. 689/4. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft weiter an der Westgrenze dieser Flurnummer nach Norden, dann an der Nordgrenze der Fl. Nr. 689/4 und der Fl. Nr. 1180 entlang nach Osten, biegt mit dieser Fl.-Grenze nach Süden und trifft auf den Weg Fl. Nr. 1181/2. Die Grenze folgt diesem Weg nach Osten bis dieser in die Verbindungsstraße von Aufhausen nach Thalhausen mündet. Von diesem Auftreffpunkt führt die Abgrenzung entlang der Verbindungsstraße Aufhausen/Thalhausen nach Südwesten bis diese auf die Gemarkungsgrenze Thalhausen trifft. Sie folgt der Ostgrenze der Fl. Nr. 730 und der Fl. Nr. 781 bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Aichach — untere Naturschutzbehörde — bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art.

4 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung — BayBO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1969 (GVBl. S. 263), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;

b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschüttungen;

2. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;

3. die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;

4. die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;

5. die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes; Hecken und Gehölze dürfen jedoch mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen;

6. die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten;

7. das Ablagern von Abfällen, Müll, Unrat und Schutt an anderen als den hierfür im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen;

8. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, insbesondere auch von Werborrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, oder

als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;

9. das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach § 3 Nr. 1, 3 und 4 ist die Regierung von Oberbayern — höhere Naturschutzbehörde — zu hören.

(4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie nur im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 3 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen des geschützten Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Ausnahmen, Bedingungen und Auflagen

(1) Das Landratsamt Aichach als untere Naturschutzbehörde kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung). Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern — höhere Naturschutzbehörde — zu hören.

(2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6

Sonderregelungen

(1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:

Diese Landschaftsschutzordnung läßt die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt.

(2) Wasserwirtschaft und Unterhaltung der Wasserläufe:

Unberührt bleiben die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der Entwässerungs- und Vorflutgräben; zu diesem Zweck beabsichtigte Baggerarbeiten bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

§ 7

Strafvorschriften

Wer dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, eine Tätigkeit im Sinne des § 3 ohne Erlaubnis vornimmt, seiner Anzeigepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt oder den nach § 5 bestimmten Auflagen der Bedingungen nicht Folge leistet, kann nach § 21 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes mit Geldbuße belegt werden. Daneben können nach § 22 Naturschutzgesetz die durch die Tat gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Tat verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. § 40a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Aichach, den 4. 8. 1971

Bestler, Landrat